



Datum: 13.07.2023 Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH und ZEQ) zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin	738
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“	748
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u>	
Siebte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	749
<u>Studierendenschaft:</u>	
19. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)	751
Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa-GO)	753
Dritte Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO)	754

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 21.06.2021 bzw. 12.09.2022 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seinen Sitzungen am 10.08.2021 und 21.11.2022 die Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH und ZEQ) zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Ordnung wie folgt:

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
der Hochschule (AdH-Verfahren und ZE-Quote) zur Vergabe
von Studienplätzen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin
jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen**

[Inhalt]

Präambel

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Erstellung der Zulassungsbescheide und Erlass der Ablehnungsbescheide

§ 3 Termine, Form und Teilnahmevoraussetzungen am Auswahlverfahren

Zweiter Teil

Auswahlverfahren

§ 4 Verteilung der Studienplätze innerhalb des AdH-Verfahrens

§ 5 Verteilung der Studienplätze innerhalb der ZE-Quote

§ 6 Verfahren bei Ranggleichheit und Nichterfüllung eines Kriteriums

Dritter Teil

Besondere Kriterien

§ 7 Bestimmungen zum „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)

§ 8 Anerkannte fachnahe praktische Tätigkeiten

§ 9 Anerkannte Berufsausbildungen

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 3 Satz 3): Berechnung der Punktwerte

Anlage 2 (zu § 9): Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 3 (zu § 8): Anerkannte praktische Tätigkeiten

Präambel

Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages für die Hochschulzulassung (im Folgenden: Staatsvertrag) durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: SfH) zu vergeben sind, wählt die SfH 30 % der danach verbleibenden Studienplätze, die die Medizinische Fakultät zu vergeben hat gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote aus.

Diese Auswahlordnung dient der Regelung der Vergabeverfahren für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH-Verfahren) nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages und der Vergabe der Studienplätze im Verfahren der zusätzlichen Eignungsquote (ZE-Quote) gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen ab dem Wintersemester 2022/2023.

(2) Geregelt wird die Vergabe von Studienplätzen in den Studienfächern Humanmedizin und Zahnmedizin

1. nach Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschule; AdH-Verfahren)

und

2. nach Artikel 10 Abs.1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (Verfahren der zusätzlichen Eignungsquote; ZE-Quote)

für das erste Fachsemester Medizin und das erste Fachsemester Zahnmedizin.

§ 2 Erstellung der Zulassungsbescheide und Erlass der Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden sowohl im AdH-Verfahren als auch in der ZE-Quote im Auftrag der Georg-August-Universität Göttingen durch die SfH erstellt und versendet.

§ 3 Termine, Form und Teilnahmevoraussetzungen am Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme am AdH-Verfahren und der ZE-Quote ist bei der SfH zu stellen.

(2) ¹Der Zulassungsantrag einschließlich aller Unterlagen, die in der ZE-Quote und im AdH-Verfahren berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Ausschlussfristen des § 6 Abs. 1 NHZVO bei der SfH einzureichen. ²Die Form des Zulassungsantrags und der Antragsstellung richtet sich nach § 6 Abs. 2 NHZVO.

(3) Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Zweiter Teil

Auswahlverfahren

§ 4 Verteilung der Studienplätze innerhalb des AdH-Verfahrens

¹Die an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin zu vergebenden Studienplätze werden durch die Kriterien dieser Ordnung vergeben. ²Maßgeblich sind die nachfolgenden Kriterien, anhand derer im Rahmen des AdH-Verfahrens eine Unterquote (AdH-2) gebildet wird; in dieser Unterquote werden 20 % der im Rahmen des AdH-Verfahrens zu vergebenden Studienplätze vergeben.

³Zur Vergabe der Studienplätze der AdH-Quote von 60% erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

⁴In der AdH-1-Quote (AdH-Anteil 80 %) gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

a) Prozentrang in der von der SfH erstellten Rangliste innerhalb der Abiturbestenquote
Gewicht: 60%

b) Prozentrang des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) aufgrund der erreichten Punkte

Gewicht: 30 %

c) anerkannte fachnahe praktische Tätigkeit gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage 3

Gewicht: 10 %

⁵In der AdH-2-Quote (AdH-Anteil 20 %) gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

a) Prozentrang in der von der SfH erstellten Rangliste innerhalb der Abiturbestenquote

Gewicht: 60%

b) Prozentrang des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) aufgrund der erreichten Punkte

Gewicht: 10 %

c) anerkannte Berufsausbildungen gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 2

Gewicht: 30 %

⁶Die Ermittlung der Punktezahl des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 5 Verteilung der Studienplätze innerhalb der ZE-Quote

¹An der Vergabe der Studienplätze in der ZE-Quote wird nur beteiligt, wer für diesen Studiengang im Rahmen dieser Quote die Universität Göttingen im Zulassungsantrag genannt hat. ²Zur Vergabe der Studienplätze in der ZE-Quote von 10% erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

a) Prozentrang des Ergebnisses des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS)

Gewicht: 60 %

b) anerkannte Berufsausbildungen gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 2

Gewicht: 40 %

³Die Ermittlung der Punktezahl des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 6 Verfahren bei Rangleichheit und Nichterfüllung eines Kriteriums

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste erstellt.

(2) Als Ergebnis des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) wird der jeweils erreichte Prozentrangwert verwendet.

(3) ¹In der ZE-Quote und im AdH-Verfahren erhält jede bewerbende Person Punkte gemäß der in den §§ 4 und 5 genannten Kriterien. ²Aus den so erreichten Punkten wird für jede bewerbende Person eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. ³Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 1 berechnet werden.

(4) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, beträgt die Anzahl der Punkte „0“.

(5) Bei Rangleichheit in der Abiturbestenquote, in der ZE-Quote oder im AdH-Verfahren gilt § 16 NHZVO

Dritter Teil

Besondere Kriterien

§ 7 Bestimmungen zum „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)

¹Der „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen.

²Soweit Bewerber*innen den freiwilligen und gebührenpflichtigen TMS erbracht haben, wird das darin erzielte Testergebnis gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a Staatsvertrag als ein Auswahlkriterium für die Verteilung der Studienplätze innerhalb des AdH-Verfahrens gemäß § 4 Satz 4 lit. b, Satz 5 lit. b und Satz 6 sowie der ZE-Quote gemäß § 5 Satz 2 lit. a und Satz 3 herangezogen. ³Der TMS unterliegt vollständig den Regelungen der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der zukünftigen TMS-Durchführungssatzung der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die im Rahmen des TMS zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 11. Januar 2007, 26. November 2007, 16. Oktober 2014, 8. November 2019 und 2. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Anerkannte fachnahe praktische Tätigkeiten

¹Die in Anlage 3 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten werden im AdH-Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 lit. c berücksichtigt. ²Je Vergabeverfahren kann jeweils nur eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Anerkannte Berufsausbildungen

¹Die in Anlage 2 genannten Berufsausbildungen werden im AdH-Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 lit. c und bei der ZE-Quote gemäß § 5 S. 2 lit. b berücksichtigt. ²Je Vergabeverfahren kann jeweils nur eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§11 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 3 Satz 3)

Berechnung der Punktwerte

(1) ¹Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer bewerbenden Person B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

²Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. ³Die Gesamtzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

berechnet:

²Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. ³Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$$

⁴Die Funktion

$$\Phi_{HzbGewicht}$$

ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und ihre Inverse.

$$\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$$

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt

$$\begin{aligned}
 &xxxPunkte_B = 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\
 &xxxPunkte_B = xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\
 &xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6}
 \end{aligned}$$

berechnet:

²Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.

³*xxxStandardwert_B* ist das Ergebnis, das die bewerbende Person beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

²Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM- SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; *xxxWert_B* ist das Ergebnis, das die bewerbende Person *B* beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

²Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist.

³*InterviewWert_B* ist das Ergebnis, das die bewerbende Person *B* in dem Interview erzielt hat.

⁴Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2

(zu § 9)

Anerkannte Berufsausbildungen

Berufsausbildungen Medizin

Altenpfleger*in

Anästhesietechnische* Assistent*in

Arzthelfer*in

Biologielaborant*in

Chemielaborant*in

Diätassistent*in

Ergotherapeut*in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in

Gesundheits- und Krankenpfleger*in

Hebamme und Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger (w/m/d)

Krankenschwester und Krankenpfleger (w/m/d)

Logopädin und Logopäde (w/m/d)

Medizinische*r Fachangestellte*r

Medizinisch-technische*r Assistent*in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)

Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in

Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in

Medizinlaborant*in

Notfallsanitäter*in

Operationstechnische*r Angestellte*r

Operationstechnische*r Assistent*in

Orthoptist*in

Pflegefachfrau und Pflegefachmann (w/m/d)

Physiotherapeut*in

Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)

Rettungsassistent*in

Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in

Berufsausbildungen Zahnmedizin

Altenpfleger*in

Anästhesietechnische*r Assistent*in

Arzthelfer*in

Biologielaborant*in

Chemielaborant*in

Diätassistent*in

Ergotherapeut*in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in

Gesundheits- und Krankenpfleger*in

Hebamme und Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger (w/m/d)

Krankenschwester und Krankenpfleger (w/m/d)

Logopädin und Logopäde (w/m/d)

Medizinische*r Fachangestellte*r

Medizinisch-technische*r Assistent*in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)

Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in

Medizinisch-technische*e Radiologieassistent*in

Medizinlaborant*in

Notfallsanitäter*in

Operationstechnische*r Angestellte*r

Operationstechnische*r Assistent*in Orthoptist*in

Pflegefachfrau und Pflegefachmann (w/m/d)

Physiotherapeut*in

Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)

Rettungsassistent*in

Stomatologische Schwester (w/m/d)

Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in

Zahnarzthelfer*in

Zahnärztliche*r Helfer*in

Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r

Zahntechniker*in

Anlage 3

(zu § 8)

Anerkannte praktische Tätigkeiten

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens zwei Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 16.12.2022 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.06.2023 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Recht am 10.07.2023 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2022 S. 24) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2022 S. 24) wird wie folgt geändert.

§ 8 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin wird rechtzeitig vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch findet online statt. Die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der

Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.“

b. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Gesprächstermin fernbleibt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2024/25.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2023, der Philosophischen Fakultät vom 24.05.2023 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.05.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 14.06.2023 die siebte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2021 S. 141), beschlossen; die Änderung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2021 S. 141), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- b) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7;
- c) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- d) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- e) UNiCert, mindestens Niveaustufe III,
- f) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).“

2. Nach § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird folgender § 8 a neu eingefügt:

„§ 8a

Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 80 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt wird. ²Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 5 Punkten zusätzlich berücksichtigen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

d) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

(5) Auswahlgespräche nach dieser Quote werden in der Regel im Verlauf des Monats Januar geführt.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2024/25.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner konstituierenden Sitzungen vom 16.03.2023 und der 1. ordentlichen Sitzung vom 24.04.2023 die 19. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I 48/2022, S. 1073) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe e), § 68 OrgS).

Die 19. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (OrgS) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität wird wie folgt geändert:

1. Ersetze in § 7 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 4 OrgS „d'Hondt“ durch „Sainte-Laguë/Schepers“.

2. Füge an § 11 Abs. 4 OrgS an: „⁵Der*dem Amtsinhaber*in steht für jeden Misstrauensantrag ein Rederecht von fünf Minuten zu, um sich zum konstruktiven Misstrauensvotum zu äußern.

⁶Eine Stellungnahme kann vom Präsidium verlesen werden.“.

3. Füge an § 13 Abs. 6 OrgS an: „Dies kann im Studierendenparlament mittels eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist in diesem Fall notwendig, wenn es Gegenrede gegen den Geschäftsordnungsantrag gibt oder das Präsidium es für nötig befindet.“.

4. Streiche in § 52 OrgS die Absätze 8 und 9 restlos.

5. Füge als § 63 Abs. 9 OrgS an: „Die Studierendenschaft wählt eine Stellvertretung für die*den Datenschutzbeauftragte*n mit den gleichen Voraussetzungen wie die*den Datenschutzbeauftragte*n. Sollte die*der Datenschutzbeauftragte in der Ausübung seiner Pflicht verhindert sein durch:

1. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt (insbesondere in den Fällen des § 63 Abs 4 Satz 3)
2. Befangenheit
3. Unvorhergesehene Abwesenheit

so tritt die Stellvertretung kommissarisch an ihre*seine Position und wird mit allen Pflichten und Rechten des Amtes belegt. Die*Der Datenschutzbeauftragte kann in geeigneten Fällen seine*ihre Stellvertretung mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen. Für die Durchführung dieser Aufgaben tritt die Stellvertretung vorübergehend an ihre*seine Position und wird mit allen Pflichten und Rechten des Amtes belegt.

6. Füge an als § 63 Abs. 10 OrgS: „Die Ämter der studentischen Datenschutzbeauftragten nehmen der*die Datenschutzbeauftragte der Studierendenschaft und seine*ihre Stellvertretung war. Sollte keine Stellvertretung bestimmt sein, so bestellt der*die Datenschutzbeauftragte eine Person aus dem Kreise seiner*ihrer Personalressourcen.“.

7. Ersetze in § 66 Abs. 1 Satz 1 OrgS „hochschulöffentlich“ durch „öffentlich“.

Artikel 2

Die 19. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 16.03.2023 die sechste Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2020 (Amtliche Mitteilungen I 3/2020 S. 33), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 04.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I 51/2021, S. 1344), beschlossen.

Die sechste Änderung Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa-GO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa-GO) wird wie folgt geändert:

1. Füge an § 24 Abs. 3 der StuPa-GO an: „p. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschränkung auf die Hochschulöffentlichkeit oder Beschränkung auf die Studierendenschaftsöffentlichkeit zu einem Punkt der Tagesordnung“.
2. Füge an § 24 Abs. 3 StuPa-GO an: „q. Antrag auf Behandlung und Diskussion in englischer Sprache zu einem Punkt der Tagesordnung“.
3. Füge an § 16 StuPa-GO an: „Sofern ein Geschäftsordnungsantrag auf Behandlung und Diskussion in englischer Sprache zu diesem Tagesordnungspunkt angenommen wurde, wird der Antrag in englischer Sprache behandelt und diskutiert. Vorausgesetzt, es ist eine Person mit berechtigtem Interesse daran im Studierendenparlament anwesend und dieses Interesse ist dem Studierendenparlament klar ersichtlich. Wenn Mitglieder des Parlaments dafür eine Übersetzung benötigen, wird diese von einem anwesenden Mitglied der Studierendenschaft umgesetzt. Dafür ist es möglich, Freiwillige zu benennen, sonst kommt diese Aufgabe einem Mitglied des Präsidiums zu.“
4. Füge an § 17 StuPa-GO an: „Die für § 16 geltenden Regelungen zur Behandlung und Diskussion in englischer Sprache gelten auch für diese Lesung.“.
5. Füge an § 18 StuPa-GO an: „Die für § 16 geltenden Regelungen zur Behandlung und Diskussion in englischer Sprache gelten auch für diese Lesung.“.

6. Füge an § 38 StuPa-GO an: „(5) Sofern ein Geschäftsordnungsantrag auf Behandlung und Diskussion in englischer Sprache zu einem Tagesordnungspunkt angenommen wurde, ist dies im Protokoll zu vermerken und etwaige Über setzenden sind namentlich oder mit Pseudonym zu nennen.“.

Artikel 2

Die sechste Änderung Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen (StuPa-GO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 16.03.2023 die dritte Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2015, S. 1003), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I 48/2022, S. 1074) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe d), § 69 Buchstabe g) OrgS).

Die dritte Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität (VfSBO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

Ersetze in § 4 Abs. 6 Satz 8 VfSBO „Delegiertenversammlung“ durch „Delegiertenrat“.

Artikel 2

Die dritte Änderung der Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen (VfSBO) tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
